

Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auch Beobachter mitwirken können, und beschließt, daß der Vorbereitungsausschuß vom 19. bis zum 22. Mai 1998 eine viertägige Organisationstagung abhalten wird;

52. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung erwägen und beschließen wird, wie vorzugehen ist, damit die Sondertagung ihr Ziel im Hinblick auf eine Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse und die Erwägung weiterer Maßnahmen und Initiativen erreicht, und beschließt ferner, daß der Vorbereitungsausschuß in diesem Zusammenhang unter anderem einen Beschluß über sein Arbeitsprogramm und seinen Arbeitsplan fassen wird, namentlich auch über Fragen wie die Dokumentation, die einzelstaatlichen Beiträge und den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen, die Wahl seines Vorstands, die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen, das Datum der Sondertagung sowie über andere Organisationsfragen;

53. *erklärt erneut*, daß der Vorbereitungsausschuß 1999 auf der Grundlage des Beitrags der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats mit seiner Sachtätigkeit beginnen wird und daß dabei die Beiträge aller in Betracht kommenden Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

54. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Dokumentation für die Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses zu erstellen und auf dieser Tagung insbesondere einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen und Vorschläge in bezug auf den Arbeitsplan des Vorbereitungsausschusses enthält;

55. *bekräftigt*, daß der Folgeprozeß des Gipfels auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen wird;

56. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms, einschließlich der Vorbereitungen für die Sondertagung der Versammlung, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

57. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß dem Vorbereitungsprozeß für die Sondertagung die aktive Mitwirkung aller Beteiligten zugute kommt und daß das Sekretariat entsprechend unterstützt wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

59. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56. Plenarsitzung  
26. November 1997

## 52/26. Meere und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995 und 51/34 vom 9. Dezember 1996, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>83</sup> am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*sich dessen bewußt*, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*sowie sich* der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>84</sup> anerkannt worden ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, deren Anlage das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 enthält, insbesondere auf deren Ziffer 36 zum Thema Ozeane und Meere, sowie auf ihren Beschluß, auf der siebenten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Jahr 1999 das sektorale Thema Ozeane und Meere zu erörtern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 über das Internationale Jahr des Ozeans,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("das Durchführungsübereinkommen")<sup>85</sup> die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

*mit Genugtuung* über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens,

<sup>83</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>84</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>85</sup> Resolution 48/263, Anlage.

*im Bewußtsein* der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

*in Anerkennung* der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen von Teil XV des Seerechtsübereinkommens, mit dem ein umfassendes System zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen wurde, sowie auf Artikel 287 betreffend die Wahl des Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten,

*sowie unter Hinweis* auf die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof")<sup>86</sup> im Einklang mit Anhang VI des Seerechtsübereinkommens als neues Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens,

*mit Genugtuung* über die Errichtung der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("die Kommission") während der sechsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>87</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die die Kommission während ihrer ersten<sup>88</sup> und zweiten<sup>89</sup> Tagung im Juni beziehungsweise September 1997 bei der Erarbeitung ihrer Geschäftsordnung und der Festlegung ihrer Vorgehensweise erzielt hat,

*daran erinnernd*, daß die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen kostengünstig sein müssen,

*mit dem erneuten Ausdruck* ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei ihrem Arbeitsablauf geleistet hat,

*Kenntnis nehmend* von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 49/28, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß die Einsparungen im Programmhaushaltsplan die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen würden,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den kontinuierlichen Anstrengungen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten unternimmt, um über ihre Web-Seite im Internet aktuelle Informationen über die Ozeane, Meeresangelegenheiten und das Seerecht bereitzustellen,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und bestandfähige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>90</sup> und erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die nicht mit ihnen im Einklang stehen;

3. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 18. bis 22. Mai 1998 anzuberaumen;

5. *billigt* die Einberufung der dritten und vierten Tagung der Kommission vom 4. bis 15. Mai beziehungsweise vom 31. August bis 4. September 1998 durch den Generalsekretär;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde erzielt wurden, insbesondere von der während der dritten Tagung der Behörde 1997 erfolgten Billigung von sieben Arbeitsplänen für die Exploration in dem Gebiet und von den Fortschritten, die die Rechts- und Fachkommission bei der Erstellung des Entwurfs eines Abbau-Kodex erzielt hat;

<sup>86</sup> SPLOS/14, Kap. III.

<sup>87</sup> SPLOS/20, Kap. III.

<sup>88</sup> CLCS/1.

<sup>89</sup> CLCS/4.

<sup>90</sup> A/52/487.

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs, von den Fortschritten, die im Hinblick auf den Abschluß eines Abkommens zwischen dem Gerichtshof und Deutschland über den Amtssitz des Gerichtshofs erzielt wurden, sowie von der Annahme der Verfahrensordnung des Gerichtshofs durch den Gerichtshof, der Resolution über die interne gerichtliche Praxis und der Leitlinien für die Vorbereitung von Rechtssachen und deren Vorbringen vor dem Gerichtshof;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie sich für eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens entscheiden, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anhänge V, VI, VII und VIII des Übereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren und das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht<sup>90</sup> und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der neugebildeten Einrichtungen (einschließlich der Internationalen Meeresbehörde und des Gerichtshofs) und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit dem Übereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragen worden sind, und sicherzustellen, daß die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für die Organisation beeinträchtigt wird; zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem

a) die jährliche Erstellung eines umfassenden Berichts über Entwicklungen betreffend Meeresangelegenheiten und Seerecht zur Behandlung durch die Generalversammlung;

b) die regelmäßige Erstellung von Sonderberichten über bestimmte Themen wie Fischereiwirtschaft, Transitprobleme der Binnenländer unter den Entwicklungsländern oder andere aktuelle Themen, namentlich auch von zwischenstaatlichen Konferenzen und Organen angeforderte Berichte, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens;

c) der Aufbau und die Aufrechterhaltung geeigneter Einrichtungen für die Hinterlegung von Seekarten und

geographischen Koordinaten betreffend Meereszonen, einschließlich Abgrenzungslinien, und deren entsprechende Bekanntmachung, wie dies durch Artikel 16 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 9, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 9 und Artikel 84 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens vorgeschrieben wird;

d) der Ausbau des bestehenden Systems für die Erhebung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über Meeresangelegenheiten und das Seerecht und, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, Förderung des Aufbaus eines zentralisierten Systems zur Bereitstellung koordinierter Informationen und einer entsprechenden Beratung;

e) Bemühungen zur Förderung eines besseren Verständnisses des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, um deren wirksame Durchführung zu gewährleisten;

f) die Gewährleistung geeigneter Maßnahmen auf Ersuchen der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um die Bereitstellung von Beratungsdiensten und Hilfe bei der Anwendung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

g) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für diese Tagungen in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen;

h) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Kommission und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen;

i) der Ausbau der Ausbildungsaktivitäten in der Bewirtschaftung der Meere und der Küstengebiete und deren Erschließung;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie zu den Beratenden Diensten und zur Gewährung von Hilfe zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens beizutragen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, die Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 durchzuführen

und die Anwendung bestehender internationaler und regionaler Abmachungen über die Meeresverschmutzung zu verstärken;

15. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln oder gemeinschaftlich und durch ihre Mitwirkung in den zuständigen globalen, regionalen und subregionalen Foren Maßnahmen zu ergreifen, die die Qualität und Quantität wissenschaftlicher Daten als Grundlage für wirksame Entscheidungen betreffend den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen verbessern;

16. *stellt fest*, daß sie 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt hat;

17. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu überprüfen und zu bewerten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht rechtzeitig vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes betreffend Meere und Seerecht durch die Generalversammlung zu verteilen;

19. *beschließt*, den Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung  
26. November 1997

## 52/27. Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde geschlossen wird, das bis zu seiner Billigung durch die Generalversammlung und die Versammlung der Behörde vorläufig angewandt werden soll,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer dritten Tagung beschlossen hat<sup>91</sup>, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde am 14. März 1997 unterzeichnete Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde zu billigen,

*nach Behandlung* des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde<sup>92</sup>,

*billigt* das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

57. Plenarsitzung  
26. November 1997

### ANLAGE

#### Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde

*Die Vereinten Nationen und die Internationale Meeresbodenbehörde,*

*eingedenk* dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedet hat, aufgrund dessen unter anderem die Internationale Meeresbodenbehörde geschaffen wurde,

*unter Hinweis* darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 verabschiedet hat,

*eingedenk* dessen, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen am 16. November 1994 in Kraft getreten ist und daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 am 28. Juli 1996 in Kraft getreten ist,

*im Hinblick* auf die Resolution 51/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1996, mit der die Generalversammlung die Internationale Meeresbodenbehörde eingeladen hat, an ihren Beratungen als Beobachter teilzunehmen,

*sowie im Hinblick* auf Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß ISBA/C/10 des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 12. August 1996, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde gefordert wurde,

*in dem Wunsche*, ein wirksames System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, das die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtert,

<sup>91</sup> ISBA/3/A/3.

<sup>92</sup> A/52/260, Anhang.